

Landkreis Friesland



Anhang (§ 55 GemHKVO)

zur

Eröffnungsbilanz

des

Landkreises Friesland

Stand: 22.08.2011

Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt aufgrund der Vorgaben der Niedersächsischen Gemeindeordnung (in Verbindung mit § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung) und der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, insbesondere aufgrund § 37 Absatz 1 bis 4, § 38, sowie aufgrund von § 60 Absatz 2 bis 6 GemHKVO.

Dieser Anhang enthält Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebende Verpflichtungen werden nicht wiederholt. Es werden die beim Landkreis Friesland verwendeten Arbeits- und Verfahrensschritte zur Erfassung, Bewertung und Dokumentation erläutert und begründet. Wenn nicht anders erwähnt und begründet, werden die Abschreibungszeiträume der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle verwendet.

Die Numerierung der Positionen des Anhangs entspricht dem Schema der Bilanzgliederung (§ 54 Abs. 2 und 4 GemHKVO).

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen

1.1 Konzessionen

Konzessionen hat der Landkreis zum Bilanzzeitpunkt nicht erteilt. Die Konzessionsabgabe Strom steht vertragsgemäß den Gemeinden zu.

1.2 Lizenzen

Konto 002 500: DV-Software

Aktiviert wurde die angeschaffte und eingesetzte EDV-Software nach Anschaffungspreis, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Bewertungsstichtag. Für die die Erfassung wurde auf die Angaben der Softwarekataster für die Kreisverwaltung und für die Schulen zurückgegriffen. Da diese Angaben nicht immer fortgeführt worden sind, wurden nur diejenigen Softwares aktiviert, die durch Rechnungskopien belegt werden konnten.

1.4 Konto 004 000: Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Von der Vereinfachungsmöglichkeit in § 60 Absatz 5 GemHKVO, wonach auf die Aktivierung gegebener Zuweisungen in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann, wurde kein Gebrauch gemacht, da ansonsten ein Missverhältnis zwischen Abschreibung und Auflösung von Sonderposten und Kredithöhe bestanden hätte.

Die Aktivierung erfolgte anhand der Werte in den Jahresrechnungsergebnissen, zu denen die Einzelbuchungsposten ermittelt wurden. Die Werte wurden um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Bewertungsstichtag vermindert. Die Abschreibung erfolgte analog der Nutzungsdauer der mit den Zuweisungen angeschafften Vermögensgegenstände (Ausnahmen und Pauschalisierungen siehe weiter unten). Zuweisungen wurden nicht aktiviert, wenn sie abgeschrieben waren, der Zahlungsgrund nicht mehr nachvollzogen werden konnte oder sie nach vorliegenden Bewilligungsbescheiden, nach Verwendungsnachweisen oder Buchhaltungsunterlagen Dritter offensichtlich nicht vermögenswirksam eingesetzt worden sind. Soweit möglich, sind Auskünfte aus Buchhaltungsunterlagen Dritter, wenn sie eine Anlagenbuchhaltung betreiben, eingeholt worden. Die dort verwendeten Abschreibungszeiträume wurden dann auch für die Abschreibungen der Zuweisungen zugrunde gelegt.

Zu den Abschreibungszeiträumen ist im Einzelnen Folgendes festgelegt worden:

- Feuerschutz: analog Abschreibungszeitraum der angeschafften VG (Drehleiter, Feuerwehrfahrzeuge) nach der kommunalen Abschreibungstabelle;
- Wirtschaftsförderung, Straßenbau: Abschreibungszeitraum für Straßen (25 Jahre), da ausschließlich Förderung von Erschließungsmaßnahmen von Gewerbegebieten;

- Rettungsdienst, Krankenhaus, Tourismusförderung: analog der Anlagenbuchhaltung der Empfänger; hieraus ergeben sich Abschreibungszeiträume zwischen 25 und 50 Jahren. Diese Zeiträume werden analog angewendet auf die Zuweisungen für
- Jugend-, Alten-, Pflegeheime, Dorfgemeinschaftshäuser, für die keine Angaben der Empfänger über die Abschreibungszeit - z.B. wegen nicht bestehender Buchführungspflicht - vorlagen.

Pauschalisiert wurden die Abschreibungszeiträume bei Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen mit vergleichsweise geringem Wert, z.B. bei den Positionen "Sportförderung" und "Zuweisungen an Basisorganisationen des Katastrophenschutzes", da der Aufwand für die Ermittlung der Einzelwerte einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dargestellt hätte. Hierfür wurde ein einheitlicher Abschreibungszeitraum von 30 Jahren verwendet, wie er auch für die Auflösung der allgemeinen Investitionszuweisungen empfohlen wird. Über 30 Jahre wird auch die "Krankenhausumlage" abgeschrieben.

1.5 Konto 005 000: Aktivierter Umstellungsaufwand

Der mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen entstandene Aufwand wurde *nicht* aktiviert.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Konto 008 000: Sonstiges immaterielles Vermögen

Nach den Hinweisen des Innenministeriums sind die Beiträge zur Kreisschulbaukasse als immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren. Angesetzt wird der volle Einzahlungsbetrag. Da aus der Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland keine Investitionszuschüsse, sondern lediglich Darlehen vergeben werden und es sich insoweit nur um einen stets umgeschichteten Fonds handelt, wird, anders als in den Hinweisen dargestellt, der Betrag nicht als „geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ aktiviert, sondern als sonstiges immaterielles Vermögen. Aus demselben Grund wird der Vermögensstock auch nicht abgeschrieben.

Konto 009 000: Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Zuweisungen an die Gemeinden für Investitionen werden aufgrund der Größenordnung der Beträge oftmals über mehrere Jahre verteilt in Raten gezahlt. Aktiviert wird der immaterielle Vermögensgegenstand nach Zahlung der letzten Rate. Bis dahin werden die Zahlungen als Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände gebucht.

2. Sachvermögen

Grundstücke

Für die vollständige Erfassung aller im Kreisbesitz stehenden Grundstücke wurde ein Flurstücksnachweis (aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Stand: 25.11.2008) des Katasteramtes und wurden darüber hinaus, wenn möglich, Grundbuchauszüge herangezogen. Änderungen nach Druckdatum des Auszuges wurden durch Veränderungsnachweise nachgewiesen und auf den Stand des Bilanzstichtags eingepflegt.

Die Grundstücke wurden nach Verwendungszweck (Grundstücke mit Verwaltungsgebäuden, mit Schulanlagen, mit Infrastrukturanlagen) geordnet. Zu einer Einheit gehörende Grundstücke oder Flurstücke werden der Einheit jeweils zugeordnet, z.B. Grundstücke pro Schule oder alle zu einer Kreisstraße gehörenden Grundstücke/Flurstücke.

Das Eigentum an den Grundstücken wird, wenn möglich, durch (unbeglaubigten) Grundbuchauszug nachgewiesen. Die Fortführung wird durch Beifügung von Fortführungsmitteilungen des Grundbuchamtes nachgewiesen. Eine Ausnahme bilden Kreisstraßengrundstücke, für die eine Grundbuchpflicht nicht besteht, und die auch in der Mehrzahl nicht gebucht sind.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei Naturschutzgrundstücken wird die ansonsten nach § 60 Abs. 6 GemHKVO (s.u.) verwendete Bewertungsvereinfachung nicht angewendet. Hier wurde, wenn es möglich war, der Kaufpreis aus den Akten ermittelt und zugrundegelegt, und zwar aus drei Gründen:

- die Anschaffungen sind erst in den letzten 20 Jahren erfolgt, die Kaufpreise lassen sich daher in der Regel aus den Akten und den Rechnungsergebnissen nachvollziehen,
- es handelt sich überwiegend um Brach- oder Unland oder Teichflächen ohne landwirtschaftlichen Wert. Die Vergleichswerte für Acker- oder Grünland lassen sich daher nicht als Vergleichsmaßstab heranziehen.
- Es wurden in einigen Fällen *auf den Kaufpreis bezogene* Zuschüsse des Landes für den Kauf von Naturschutzflächen gezahlt.

Wasserflächen wie Gräben und Teiche wurden mit 0,10 Euro pro m² bewertet (gemäß den "Hinweisen zu Fragen der Inventur" der AG Doppik vom 12.12.2006).

Konto 011 000: Grünflächen

Enthält alle unbebauten Grundstücke mit Begrünung, das sind vor allem aus landschaftspflegerischen oder Naturschutzgründen erworbene Flächen.

Konto 013 000: Wald, Forsten

Enthält alle Kreisgrundstücke, die eine in der Regel durchgehende Baumbepflanzung aufweisen. Das sind drei Naturschutzgrundstücke und ein als „Ausgleichsfläche“ vorgehaltenes Grundstück an einer Kreisstraße. Ein mehr oder weniger offener Bewuchs mit Buschwerk wird dagegen zu Konto 011 000, Grünflächen, gezählt.

Konto 019 000: Sonstige unbebaute Grundstücke

Enthält alle unbebauten Kreisgrundstücke, die nicht Grünflächen sind, das sind vor allem Unlandflächen (ehemalige Bahntrassen), Teich-, Moor- und Sumpfgrundstücke.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2.2.1 Konto 023 100: Grund und Boden mit Schulen

Konto 024 100: Grund und Boden mit Kultur-, Sport- u. Freizeitanlagen

Konto 025 100: Grund und Boden Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Konto 029 100: Grund und Boden mit sonstigen Dienstgebäuden

Konto 031 000: Grund und Boden von Infrastrukturvermögen

Es gilt das generell zu Grundstücken Ausgeführte.

Grundstücke mit Sporthallen, die vom Schulgrundstück nicht getrennt sind und vornehmlich für den Schulsport verwendet werden, wurden, da eine Heraustrennung nicht möglich war, bei Konto 023 100 aktiviert. Fehlt der Grundstücks- oder räumliche Zusammenhang (z.B. in Obenstrohe oder beim Sportgelände Jahnstraße in Jever), ist das jeweilige Grundstück der Sportanlage bei Konto 024 100 aktiviert worden.

Für Kreisstraßengrundstücke liegen keine Nachweise über Anschaffungskosten mehr vor. Anschaffungskosten haben sich hier in den letzten 30 Jahren nur durch die Schaffung zusätzlicher Radwege neben den Straßen oder durch Verlegung von Straßen ergeben. Auch die Anschaffungskosten der Schulgrundstücke lassen sich in den meisten Fällen nicht mehr ermitteln.

Es wurde daher von der Bewertungsvereinfachungsmöglichkeit nach § 60 Abs. 6 GemHKVO Gebrauch gemacht, wonach ein Zeitwert angesetzt werden kann, der den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten entspricht. Die Bodenrichtwerte zum Jahr 2000 sind durch Ausdrücke von Ausschnitten aus der Bodenrichtwertkarte nachgewiesen. Für alle nach dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücke liegen Anschaffungswerte vor, die auch verwendet wurden.

- 2.2.2 Konto: 023 200 Gebäude, Aufbauten bei Schulen**
Konto: 024 200 Gebäude, Aufbauten bei Kultur- u. Sportanlagen
Konto: 025 200 Gebäude, Aufbauten für Rettungsdienst und KatS
Konto: 029 200 Gebäude, Aufbauten bei sonstigen Dienstgebäuden

Erfassung:

Als Grundlage für die vollständige Erfassung aller Bauteile wurden die in den Grundstücksakten vorhandenen Brandkassenprotokolle herangezogen, die Aufmaße und Grundrisszeichnungen sämtlicher Aufbauten auf dem Grundstück, auch im Falle von Bauten auf fremden Grundstücken und auch für Nebengebäude, wie Garagen, Schuppen usw. enthielten. Darüber hinaus sind sowohl die Flurstücksnachweise als auch die Grundbucheinträge danach überprüft worden, ob weitere bebaute Flur- bzw. Grundstücke vorhanden sind. Die Angaben wurden in jedem Fall durch körperliche Bestandsaufnahme (Inaugenscheinnahme vor Ort) auf Richtigkeit überprüft.

Bewertung der Gebäude ab Baujahr 1948:

Die Herstellungswerte der Gebäude wurden aus den Ergebnissen der Haushaltsrechnungen hergeleitet. Die von kreisangehörigen Gemeinden nach 1948 hergestellten und zwischenzeitlich durch Schulträgerwechsel in das Kreiseigentum übergegangenen Schulbauten wurden anhand der Rechnungsergebnisse in den Haushaltsrechnungen der Gemeinden bewertet. Da eine nähere Unterteilung, z.B. nach Roh- und Ausbau, Außenanlagen usw. nach den Rechnungsergebnissen von Landkreis und Gemeinden in der Regel nicht vorgenommen worden ist, müssen eventuelle Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden. Fragen wirft die in Jahresrechnungen der 50er Jahre teilweise vorzufindende Angabe "Neubau einschließlich Betriebseinrichtung" auf. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass aus diesem Ausgabenkonto sowohl Baukosten als auch bewegliches Vermögen gezahlt worden sind, da neben diesem Konto in der Regel auch ein weiteres Konto für Ausgaben für bewegliches Vermögen vorhanden ist. Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Ausgaben um Betriebseinrichtungen (z.B. Heizungsanlagen) handelt, die zusammen mit der Baumaßnahme bewertet worden sind.

Für die Bewertung wurden pro Bauwerk die Rechnungsergebnisse aus den Jahresrechnungen addiert und eine Gesamtsumme pro Bauwerk gebildet. Der Betrag wurde vom Datum der Inbetriebnahme an abgeschrieben. In den meisten Fällen war das exakte Inbetriebnahmedatum nicht mehr zu ermitteln. In diesen Fällen ist es geschätzt worden. Es ist dann einheitlich so verfahren worden, dass das Inbetriebnahmedatum auf den 01.01. des Jahres festgelegt worden ist, das dem Jahr folgt, in dem der Hauptteil der Ausgaben geleistet worden ist. Hilfsweise wurden auch Angaben in den Brandkassenprotokollen herangezogen, deren Angaben jedoch, vor allem bei älteren Gebäuden, nicht immer präzise sind.

Von der gesonderten Bewertung von Betriebseinrichtungen, wie Schwimmbecken, Schwingböden und Trennwänden in Turnhallen, ist abgesehen worden, da die Anschaffungswerte nicht mehr zu ermitteln waren.

Bewertung der Gebäude vor 1948 bzw. in Fällen, in denen der Herstellungswert nicht mehr zu ermitteln ist:

Herstellungswerte von Bauten, die vor 1948 (Einführung der Deutschen Mark) errichtet worden sind, wurden anhand des Sachwertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung ermittelt. Der so ermittelte Herstellungswert wurde anschließend mit Hilfe der Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes auf das Jahr der Inbetriebnahme rückindiziert und ab dem Jahr der Inbetriebnahme abgeschrieben. Das Inbetriebnahmejahr ist dabei nicht zwingend das Baujahr des Gebäudes. Stattdessen war bei dieser Art "Altbauten" die Restnutzungsdauer des Gebäudes sachgerecht zu schätzen. Anhand von Kriterien wurde das Hinausschieben des Abschreibungszeitraumes festgelegt, primär waren dies die zwischenzeitlich stattgefundenen wesentlichen Bauunterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Das Jahr der Sanierungsmaßnahme war in diesem Fall das angenommene fiktive Baujahr des Gebäudes. In den Fällen, in denen sich grundlegende Sanierungsmaßnahmen nicht belegen ließen, dennoch aber laufende kleinere Verbesserungsmaßnahmen zu einer hinausgeschobenen Restnutzungsdauer führten, ist anhand des Verfahrens "Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Gebäuden", (Anlage 4 im "Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens" des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern) eine Restnutzungsdauer nach dem dort vorgeschlagenen Punktekatalog ermittelt worden.

Das Sachwertverfahren ist auch für solche nach 1948 hergestellten Gebäude angewendet worden, bei denen Herstellungswerte aus den Rechnungsergebnissen nicht mehr hergeleitet werden können, z.B. bei Eigentumsübergang von gemeindlichen Schulanlagen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (das betrifft die Haupt- und Realschule Hohenkirchen, wo die Rechnungsergebnisse der Gemeinde nicht mehr vorlagen) oder bei Gebäuden, für die nur fragwürdige Rechnungsergebnisse vorlagen (Herstellungskosten nach grober Schätzung offenbar unrichtig oder unvollständig; unklare Bezeichnung in den Rechnungen). Letzteres war der Fall beim Gebäude des Mariengymnasiums Schortens, wo der Ursprungsbau nach mehreren Aus-, Um- und Erweiterungsbauten vollständig im neuen Baukörper aufgegangen ist.

Wo das Sachwertverfahren zur Anwendung kam, wurden auf die Normalherstellungskosten folgende Abschläge als regionale Korrekturfaktoren angewendet:

Regionaler Korrekturfaktor (in der Software „asset and more“ "Bundeslandwert" genannt): Nach Auskunft des GLL Varel beträgt der Faktor für den gesamten Landkreis Friesland einheitlich 0,88.

"Ortsgrößenwert": für Gemeinden unter 50.000 Einwohnern: 0,95.

Für Bauten auf der Insel Wangerooge wurde der solcherart ermittelte Wert nochmals um einen Zuschlag von 80% erhöht (Auskunft GLL Varel).

Als Ausstattungsstandard wurde generell „mittel“ angesetzt. „Ausreißer“ nach oben oder unten sind nicht angetroffen worden.

Bei Gebäuden mit mehreren Gebäudeteilen wurden immer dann beide Bewertungsverfahren nebeneinander angewendet, wenn Herstellungswerte nur für einen Teil des Gesamtgebäudes vorlagen. Für den Teil, für den keine Herstellungswerte vorlagen, ist dann das Sachwertverfahren angewendet

worden. Der Wert der Gesamtanlage ist in diesen Fällen die Summe aus Teil-Herstellungswert und Teil-Sachwert. Dieses Vorgehen führt zu einem zutreffenderen Wert der Gesamtanlage, als wenn sie insgesamt nach dem Sachwertverfahren bewertet worden wäre.

Das Sachwertverfahren wurde auch zur Ermittlung von Hilfsgrößen herangezogen, wenn eine Gesamtsumme von Anschaffungsausgaben (Kaufpreis) auf mehrere Bauteile aufgeteilt werden musste. In diesen Fällen wurden mit Hilfe des Sachwertverfahrens Werte pro Bauwerk bzw. Grundstück ermittelt; der Herstellungswert laut Rechnungsergebnis wurde anschließend im Verhältnis der Sachwerte auf die Bauteile (bzw. auf Grundstück und Aufbau) verteilt.

2.3 Infrastrukturvermögen

Konto: 032 000 Brücken und Tunnel

Konto: 033 000 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung

Konto: 035 000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Das Infrastrukturvermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt. Sind nach den Haushaltsrechnungen in den letzten 25 Jahren für bestehendes Straßen- und Wegevermögen (Abschreibungsdauer: 25 Jahre) keine Herstellungskosten angefallen, wurde es jeweils als abgeschrieben angesehen. Mit einem Wert angesetzt wurde also nur solches Straßen- und Wegevermögen, bei dem innerhalb der letzten 25 Jahre Anschaffungs- und Herstellungsauszahlungen in den Haushaltsrechnungen nachgewiesen wurde.

Zur Fahrbahn von Straßen gehören dabei sowohl die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm oder Geländeeinschnitt, Frostschutzsschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht), als auch Nebenanlagen wie Verkehrsinseln, Geschwindigkeitsbremsen, Fahrbahnmarkierungen, Fußgängerüberquerungshilfen, Pflanzbeete in der Fahrbahn, Gräben, Bermen, Bankette, Mulden, Parkstände innerhalb des Fahrbahnbereichs und Poller.

In den Herstellungskosten sind ebenfalls enthalten und wurden nicht gesondert bewertet: Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen, Grünstreifen, mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen, Schutzplanken und Verkehrszeichen.

Grundsätzlich selbständig erfasst und bewertet wurden, soweit dies möglich war: Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege, Verkehrslenkungsanlagen (Kreisverkehre), Bushaltestellen, Unterstände an Bushaltestellen, Parkbuchten, -streifen, -taschen, Parkplätze, sonstige Plätze, Verkehrssignalanlagen, Parkleitsysteme, Straßenbeleuchtung mit Elektrik und Verkabelung usw. Soweit diese Nebenanlagen im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme stehen, ließen sich allerdings die Einzelbeträge nicht mehr herausrechnen.

Sofern Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Parkstreifen usw. in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, wurden sie mit der Fahrbahn zusammen bewertet, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder

Herstellungskosten je m² gleich oder nicht wesentlich unterschiedlich sind.

Ingenieurtechnische Bauwerke (Brücken oder Durchlässe) wurden

- auf der Grundlage der vorhandenen Rechnungsergebnisse und Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z.B. Brückenbücher usw.) oder Aufzeichnungen des für die Kreisstraßenverwaltung zuständigen Straßenbauamts Aurich
- oder, wenn dies nicht möglich war,
- auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke bewertet und angesetzt.

Bäume und Sträucher in öffentlichen Anlagen, auf Naturschutz- und Kreisstraßen-Randflächen wurden, da sie nicht einem wirtschaftlichen Zweck dienen und von untergeordneter Bedeutung sind, nicht gesondert erfasst und bewertet.

Der Straßenzustand wurde unabhängig von der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den Aufbau eines Straßenzustandskatasters vom Straßenbauamt Aurich überprüft und kategorisiert. Aus der daraufhin mit Hilfe eines Ingenieurbüros erstellten Bewertung der Kreisstraßen anhand rückindizierter Herstellungswerte unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes ergaben sich weitaus höhere Sachwerte als die hier gewählte Bewertung nach Herstellungswert, was auf den durchweg guten Unterhaltungszustand der Kreisstraßen hinweist. Für den Straßenzustand wurden demzufolge keine Abschläge von den Herstellungswerten vorgenommen.

Für den Ansatz der Gleisanlage (Anschlussgleis der Abfallumschlagstation Wangerooge an die Inselbahn) wurde der Herstellungswert vom Inbetriebnahmedatum an linear abgeschrieben; der für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung bereits vorhandene Anlagenachweis wurde, da jährlich geringfügig unterschiedlich abgeschrieben wurde, nicht verwendet.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Konto 041 000: Bauten auf fremdem Grund und Boden

Einige Sportanlagen sind auf Grundstücken errichtet, die nicht dem Landkreis gehören (Wangerooge, Jever). Der Landkreis hat an den Sportplätzen auch kein wirtschaftliches Eigentum, sondern ist lediglich ihr Nutzer. Über die Nutzung bestehen Nutzungsverträge.

Die Aufbauten wurden als "Bauten auf fremden Grundstücken" erfasst und nach den gleichen Kriterien wie die anderen Schulbauten und Sportanlagen bewertet.

2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

Kunstgegenstände von Wert waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Konto 061 000: Fahrzeuge

Die Fahrzeuge wurden in die Inventur einbezogen. Abschreibungsbeginn ist hier die Erstzulassung bzw. die Neuzulassung auf den Landkreis Friesland. Es wurden teilweise gebrauchte Fahrzeuge beschafft, für die die Restnutzungsdauern geschätzt wurden. Da technische Fahrzeug-Aufbauten in einem ständigen Zusammenhang mit den Fahrzeugen bleiben und kein Wechsel stattfindet, wurden Fahrzeuge und Aufbauten als ein Vermögensgegenstand bewertet.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Konto 071 000: Betriebsvorrichtungen

Konto 072 000: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Konto 075 000: Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150 bis 1500 Euro

Im Rahmen größerer Baumaßnahmen in die Gebäude eingebaute Betriebsvorrichtungen (Schwimmbekken, Schwingböden in Sporthallen) wurden, da nicht mehr aus den Gesamtausgaben herauszurechnen, im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht gesondert ausgewiesen. Betriebsvorrichtungen als nachträgliche Einbauten wurden aktiviert, wenn sie sich aus den Rechnungsergebnissen herleiten ließen. Das ist erst für Betriebsvorrichtungen ab dem Anschaffungsjahr 2002 der Fall.

Art, Menge und Anzahl der beweglichen Vermögensgegenstände wurden durch Inventur ermittelt. Hierfür gab es Inventurrichtlinien (für die Kreisverwaltung und gesondert für die Schulen).

Bewegliche Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage der Anschaffungswerte, vermindert um die Abschreibungen bis zum Bilanzstichtag, angesetzt worden. Dafür sind die Originalbelege durchgesehen worden. Konnte ein Anschaffungswert (und damit ein Anschaffungsdatum) nicht ermittelt bzw. nicht zweifelsfrei einem Vermögensgegenstand der Inventurlisten zugeordnet werden, ist er als abgeschrieben angesehen worden.

Den die beweglichen Vermögensgegenstände verwaltenden Stellen wurden nach Inventur und Bewertung Dateien mit dem bewerteten Inventar ausgehändigt, die von den Stellen laufend fortzuschreiben sind (§38 Abs. 1 GemHKVO).

Es wurden Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) erfasst. Eine Ausnahme wurde gemacht bei Mobiliar, das für spezielle Zwecke oder für konkrete Räumlichkeiten angeschafft worden ist (Beispiel: einheitliche Bestuhlung von Sitzungssälen oder Lehrerzimmern, EDV-Raum-Möbel; Mobiliar [mindestens Tische und Stühle] für einen oder mehrere konkrete Klassenzimmer). Hier wurde, auch wenn das einzelne Anlagegut einen geringeren Wert hatte, jeweils von einer Sachgesamtheit ausgegangen, die insgesamt bewertet wird. Geringwertige oder bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände werden bis zu ihrer Aussonderung nur im In-

ventar aufgeführt. Für Vermögensgegenstände, die ab dem Haushaltsjahr 2008 angeschafft worden sind, wurde die neue Wertgrenze von 150 bis 1500 Euro angewendet, weil der Haushalt 2008 des Landkreises bereits nach doppelten Regeln aufgestellt worden ist und die Entscheidung, die Einführung der Doppik um ein Jahr zu verschieben, erst nach Planfertigstellung getroffen worden ist.

Selbst hergestellte Vermögensgegenstände waren nicht vorhanden.

2.8 Vorräte

Vorratsvermögen war zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Konto 096 000: Anlagen im Bau

Für Anlagen im Bau sind die bisher entstandenen Herstellungskosten nach Rechnungsergebnissen ungekürzt gesondert erfasst worden.

3. Finanzvermögen

3.1 Konto 101 300: Sonstige Anteile an verbundenen Unternehmen Konto 111 300: Sonstige Anteile an Beteiligungen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit Anschaffungskosten bewertet, das sind jeweils alle vom Landkreis als Gesellschafter direkt eingebrachten Geld- und Sachleistungen. Der Wert der Kapitalrücklage und des Verlustvortrages wurde bei der Wertermittlung jeweils mit berücksichtigt.

3.2 Konto 131 230: Ausleihungen an Gemeinden Konto 131 830: Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich

Die vom Landkreis Friesland gegebenen Darlehen wurden mit ihrem Stand am 01.01.2009 bewertet. Es handelt sich einerseits um die aus der Kreisschulbaukasse an den Landkreis selbst oder die Gemeinden gegebenen Darlehen, andererseits um Darlehen, die an die Gemeinden für Zwecke des Wohnungsbaus gegeben worden sind. Daneben gibt es noch zwei Darlehen an den privaten Bereich; eines für den Altenheimbau, das andere ist ein Arbeitgeberdarlehen.

3.3 Sondervermögen

Sondervermögen wurden beim Landkreis Friesland zum Bilanzstichtag nicht geführt.

3.5 Wertpapiere

Zum Bilanzstichtag hielt der Landkreis Friesland keine Wertpapiere.

3.6 bis

3.8 Forderungen

Konto 151 100: Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Konto 153 100: Forderungen aus Transferleistungen

Konto 159 100: Forderungen aus kommunalen Steuern, sonstige ör. Ford.

Konto 161 100: Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Konto 169 100: Übrige privatrechtliche Forderungen

Die offenen Posten der Jahresrechnung 2008 sind vollständig maschinell in die Bücher des Jahres 2009 vorgetragen worden.

Zweifelhafte Forderungen (Forderungen gegenüber amtsbekannt unpfändbaren Personen, Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind), sind vor Übertragung der offenen Posten in die Bücher des Jahres 2009 in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertberichtigt worden. Eine kamerale Haushaltsposition (Unterhaltsvorschuss) ist pauschal wertberichtigt worden. Bei hohen Forderungen, über die Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen worden sind und von denen die vollständige Rückzahlung innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums nicht wahrscheinlich ist (das sind vor allem Forderungen aus Unterhaltsvorschuss), wurde nur der Teilwert der Forderung angesetzt, der dem Wert von drei vollen Jahresraten entspricht. Im Zweifel wurden die Forderungen in voller Höhe wertberichtigt und nicht in die Bilanz aufgenommen.

Konto 164 000: Sonstige Forderungen

Zum 01.01.2009 bestanden keine Sonstigen Forderungen.

Konto 165 100: Durchlaufende Posten

Konto 165 110: Handvorschüsse

Ehemalige kameralistische Verwehr- und Vorschusskonten, die zum 01.01.2009 eine Forderung auswiesen (insgesamt noch 4), wurden hier nachgewiesen. Darüber hinaus wurden die am 01.01.2009 bestehenden Handvorschüsse nicht unter „liquide Mittel“ gebucht, da sie nicht durch die Buchhaltungssoftware mitgebucht werden, sondern ebenfalls als Forderung bei „Durchlaufende Posten“.

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Konto 166 100: Sonstige Vermögensgegenstände

Die Versorgungsumlage für Beamte des Landkreises wird nicht vom Landkreis selbst angelegt, sondern bei der Versorgungskasse Oldenburg geführt. Nach

dem Rundschreiben Nr. 1/2009 des NLSKN vom 30.03.2009 sind die Beträge der Versorgungsrücklage als „sonstige Vermögensgegenstände“ auf einem Bestandskonto 1661 zu buchen.

Konto 168 000: Vorsteuer

Zum 01.01.2009 bestand ein Vorsteuerüberhang in Höhe von 2.258,86 Euro.

Konto 169 000: Übrige privatrechtliche Forderungen

Konto 169 900: Wertberichtigung auf übrige priv.-rechtliche Forderungen

Am 01.01.2009 bestanden offene Posten aus privatrechtlichen Forderungen des Haushaltsjahres 2008 (Verwaltungshaushalt) in Höhe von 1.150.306,93 Euro sowie eine Forderung im Vermögenshaushalt in Höhe von 162.000 Euro. Die Reste des Verwaltungshaushalts betrafen in einer Höhe von über 1 Mio. Euro Forderungen aus Rückzahlungen von Unterhaltsvorschuss. Da es unrealistisch ist, anzunehmen, dass alle Forderungen eingehen werden, ist eine Wertberichtigung auf diese Forderungen in Höhe von 525.000 Euro gebucht worden. Der Wert orientiert sich am Anteil der nichterledigten Fälle des vorvergangenen Jahres.

4. Liquide Mittel

Konto 171 100: Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Konto 172 100: Sonstige Einlagen (Termingelder usw.)

Konto 173 100: Bargeld

Der Kassenbestand in Euro wurde mit dem Nominalwert am Bilanzstichtag angesetzt. Er wird durch den letzten kameralistischen Tagesabschluss zum 31.12.2008 nachgewiesen. Ein Kassenbestand in Devisen lag nicht vor. Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nominalwert angesetzt. Der Betrag wird durch Saldenmitteilungen der Banken nachgewiesen.

5. Konto 180 100: Aktive Rechnungsabgrenzung

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, wurden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Das betrifft einerseits die bereits im Dezember 2008 gezahlte Beamtenbesoldung des Monats Januar 2009, andererseits die Vorauszahlungen für Januar 2009 an die Arbeitsagentur betreffend die Leistungen für Unterkunft und Heizung an SGB-II-Leistungsempfänger. Bei vergleichsweise geringfügigen Beträgen oder Gruppen von Zahlungen (z.B. Versicherungen, Mieten) wurde aus Aufwands Gesichtspunkten auf eine Abgrenzung verzichtet, da es sich um in der Regel jedes Jahr gleichbleibenden, wiederkehrenden Aufwand handelt.

II. Passiva

1. Nettoposition

1.1 Basis-Reinvermögen

1.1.1 Konto 200 100: Reinvermögen

Der Bilanzansatz ergibt sich rechnerisch als Differenz aller Aktiv- minus aller anderen Passivposten der Bilanz. Der Ansatz wird nach Punkt II.1.1.2 um den Fehlbetrag aus dem kameralem Abschluss des Jahres 2008 erhöht. In der Bilanzposition enthalten sind die Investitionszuweisungen für die Anschaffung von Grund und Boden, der keiner Abschreibung unterliegt.

1.1.2 Konto 200 200: Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird der Sollfehlbetrag als Minusbetrag angesetzt, den die Jahresrechnung 2008 nach Feststellung des Jahresabschlusses 2008 ausweist. Zugleich wird das Reinvermögen um denselben Betrag erhöht (Artikel 6 Absatz 8 Satz 3 Neuordnungsgesetz).

1.2 Rücklagen

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

An zweckgebundenen Vermögen lagen vor: die Kreisschulbaukasse, der Bestand des „TBC-Fonds“ und eine Rücklage für Zuweisungen für Kompensationsflächen. Weitere zweckgebundene Rücklagen, insbesondere für Zwecke des Gebührenausgleichs der kostenrechnenden Einrichtung Abfallbeseitigung, waren nicht zu bilden, weil die Voraussetzungen dafür (Ausgleich von Gebührenschwankungen in einem Folgejahr) nicht vorlagen.

1.2.4.1 Zweckgebundene Rücklage Kreisschulbaukasse

Nach den Hinweisen des Innenministeriums zur Darstellung der Schulden und Vermögen im Zusammenhang mit der Kreisschulbaukasse ist der Bestand der Kreisschulbaukasse insgesamt (= 12.591.798,53 Euro) als Rücklagenbestand zu buchen. Damit geht eine Bilanzverlängerung einher, da sowohl auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite die KSBK bei jeweils zwei Bilanzpositionen auftaucht: auf der Aktivseite beim Sonstigen Immateriellen Vermögen (008 000) und den Ausleihungen (131 230), auf der Passivseite bei den zweckgebundenen Rücklagen und bei den Verbindlichkeiten aus Krediten der KSBK (231 230). Sie ist aufgrund von haushaltsstatistischen Anforderungen hinzunehmen.

1.4 Sonderposten

1.4.1 Konto 211 100: Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Zweckgebundene Investitionszuweisungen wurden während des Erfassungsvorgangs der Vermögensgegenstände mit erfasst und diesen in der Anlagenbuchhaltung zugeordnet. Die Zuweisungen werden in demselben Zeitraum ergebniswirksam aufgelöst, in dem die Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Angesetzt wurde der Nominalwert der Zuweisung, vermindert um die Auflösungsbeträge bis zum Bilanzstichtag.

Allgemeine Investitionszuweisungen werden entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Doppik pauschal über 30 Jahre aufgelöst; allerdings wurde der Betrag jahrgangswise daraufhin untersucht, ob Vermögensgegenstände im Jahr der Zuweisung vollständig aktiviert worden oder schon abgeschrieben oder nicht aufgenommen worden sind. In solchen Fällen wurde die allgemeine Investitionszuweisung insoweit anteilig als aufgelöst angesehen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Zweckgebundene Mittel, einerseits für den Anbau an die Heinz-Neukäter-Schule in Roffhausen, andererseits für Zwecke des Feuerschutzes, sind bis Ende 2008 noch nicht verwendet worden. Sie sind bis zu ihrer Verwendung als Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten zu buchen und werden danach auf Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen umgebucht.

2. Schulden

2.1 Geldschulden

2.3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Konto 231 230:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Gemeinden

Konto 231 7xx:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden in Höhe der zum 01.01.2009 bestehenden Investitionskredite angesetzt. Die Beträge ergeben sich aus den Schuldurkunden und den Mitteilungen der Banken über die jeweilige Restschuld zum 31.12.2008.

2.1.3 Liquiditätskredite

Konto 239 7xx: Kredite zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wurden in der Höhe der am 01.01.2009 bestehenden Liquiditätskredite angesetzt. Der Nachweis erfolgt durch die Schuldurkunden bzw. Schuldenmitteilungen der Banken.

Die Höhe der im Haushaltsjahr 2008 gebildeten Haushaltseinnahmereste (nicht

ausgenutzte Ermächtigungen zur Aufnahme von Investitionskrediten) beträgt 569.054,96 Euro.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Konto 241 300: Rentenschulden

Zum 01.01.2009 bestand eine Leibrentenschuld in Höhe von 107.971,86 Euro. Der Rentenbarwert wurde unter Zugrundelegung der Sterbetafel 2006/2008 und einem Barwertfaktor von 1,9% errechnet.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Konto 251 100: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In die Verbindlichkeiten zum 31.12.2008 gehören die Werte der vorliegenden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag, soweit die Rechnungen Ansprüche aus dem Jahr 2008 nachweisen und Aufwand in 2008 darstellen müssen. Sie wurden durch Umfragen in den Fachbereichen und Abgleich in der Buchhaltung ermittelt. Auf diese Weise abgegrenzt wurden sämtliche manuell in das Buchhaltungsverfahren einzubuchenden Beträge (bei denen ohne Schwierigkeit auch in den nächsten Jahren eine buchungsmäßige Zuordnung und Buchung in das jeweils korrekte Haushaltsjahr durch die Buchungskräfte möglich ist), nicht jedoch die aus den Sozialhilfe- und Jugendhilfeschnittstellen maschinell gebuchten Beträge.

Die Verbindlichkeiten wurden in Höhe der als "Kassenausgabereste" im Rahmen des kameralistischen Jahresabschlusses 2008 ausgewiesenen Beträge angesetzt.

2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Konto 263 100: Verbindlichkeiten aus lfd. Zuweisungen und Zuschüssen **Konto 265 100: Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen**

Diese Verbindlichkeiten haben in der Regel einen sozialen Bezug. Wie zu Konto 251 100 ausgeführt, wurden die aus den Sozialhilfe- und Jugendhilfe-Vorverfahren stammenden Buchungen nicht abgegrenzt. Bei diesen maschinellen Buchungen ist eine Vorgabe, in welches Rechnungsjahr die Buchungen jeweils zu buchen wären, nicht möglich. Das bedeutet, dass nach Jahreswechsel nur Buchungen im neuen Haushaltsjahr erzeugt werden können, auch wenn es sich um Aufwand des vergangenen Jahres handeln müsste. Hier ist die Abgrenzungsvereinfachung des Niedersächsischen MI vom 05.03.2008 in Anspruch genommen worden, wonach auf eine Abgrenzung verzichtet werden kann, wenn es sich um wiederkehrende und in der Höhe gleichmäßige Zahlungen handelt. Das ist bei den Sozialhilfe- und Jugendhilfezahlungen der Fall. Aus demselben Grund – wiederkehrende und gleichmäßige Zahlungen – sind danach nicht sämtliche bis einschließlich Dezember 2008 entstandenen Verbindlichkeiten abgegrenzt worden, da die jährliche Ermittlung und gesonderte Buchung einen unverträglich hohen Arbeits- und Zeitaufwand erforderte, sondern

nur die zum 31.12.2008 vorliegenden Rechnungen. Schließlich ist verzichtet worden auf die Abgrenzung von Aufwendungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers, wenn den Aufwendungen Erstattungen gegenüberstehen. Die Verbindlichkeiten werden in Höhe der als "Kassenausgabereste" im Rahmen des kameralistischen Jahresabschlusses 2008 ausgewiesenen Beträge angesetzt.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

2.5.1 Durchlaufende Posten

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Konto 272 200: Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Konto 272 300: Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern

Am 01.01.2009 bestanden keine Verbindlichkeiten, da die Lohn- und Kirchensteuer und die Sozialversicherung ausnahmsweise bereits Ende 2008 abgeführt worden sind.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Konto 272 900: Sonstige durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten wurden in Höhe der zum 01.01.2009 noch nicht weitergeleiteten Beträge angesetzt; maßgeblich war der im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 festgestellte Bestand auf den kameralistischen Verwahrkonten für durchlaufende Posten.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Konto 279 100: Sonstige Verbindlichkeiten

Vor der Umstellung auf das NKR bestand für die Kreisverwaltung Friesland und die Zweckverbände, deren Kassenführung durch die Kreiskasse Friesland wahrgenommen wurde, eine gemeinsame Kontenführung. Zahlungen für die Zweckverbände wurden auf Kreiskonto eingenommen und intern auf die einzelnen Buchungsmandanten aufgeteilt. Intern ist der buchmäßige Kassenbestand jeweils buchungstäglich für jeden Zweckverband ermittelt worden.

Im NKR ist eine gemeinsame Kontenführung nicht möglich, da für die Bilanzen der jeweils eigene Kontenbestand nachgewiesen werden muss. Daher sind für die Zweckverbände eigene Girokonten eingerichtet worden, die seit Ende 2008 bebucht werden.

Da die Kreiskasse Friesland noch bis zum 30.12.2008 Kassengeschäfte der Zweckverbände über sein Konto abgewickelt hat, befanden sich auch noch Teile

der Kassenbestände dieser Zweckverbände auf Kreiskonto. Die Höhe dieser Beträge ergibt sich aus den Differenzen der Tagesabschlüsse der Zweckverbände zu den zum 31.12. 2008 nachgewiesenen Girokontenbeständen. Die Beträge sind am 6. Januar 2009 den Zweckverbänden überwiesen worden; sie werden in der Eröffnungsbilanz als sonstige Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber den Zweckverbänden dargestellt.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Konto 281 100: Pensionsrückstellungen

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 Ziffer 1 GemHKVO:

„... 1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.“

Die Pensionsrückstellung ist der in der Bilanz ausgewiesene Betrag der künftigen wahrscheinlichen Pensionszahlungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Wesentliches Merkmal von laufenden Pensionen ist, dass sie versorgungshalber gezahlt werden und vom Empfänger keine Gegenleistung mehr erbracht wird. § 43 Abs. 1 GemHKVO beschränkt sich auf die Rückstellungen für die Altersversorgung der Beamten. Da für die Rentenzahlungen der tariflich Beschäftigten ein externer Versorgungsträger (der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zuständig ist, sind diese mittelbaren Pensionszusagen nicht in der Landkreis-Bilanz zu passivieren.

Nach § 43 Abs. 3 GemHKVO sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert als Rückstellung anzusetzen; dabei wird ein Zinsfuß von 5 v. H. zugrunde gelegt. Die nach versicherungsmathematischen Methoden ("Heubeck-Tafeln" 2005 G) aufzustellenden Berechnungen wurden von der Versorgungskasse Oldenburg besorgt. Lt. Beschluss des Kreistages vom 6. Juni 2005 werden die pensionierten, ehemals wie Beamten besoldeten Chefärzte des Nordwest-Krankenhauses Sanderbusch aus versorgungsrechtlichen und bilanziellen Gründen ebenfalls beim Landkreis Friesland passiviert. Für die Landkreis-Beamten werden nicht alle Einzelheiten in der Berechnung für einen jeden Beamten berücksichtigt, sondern im Benehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium und in Abstimmung mit der Versorgungskasse Hannover werden verschiedene Pauschalierungen (einheitliche Beginne der Dienstverhältnisse, einheitliche Altersgrenze, einheitliche Familienverhältnisse) vorgenommen, die in den Erläuterungen der Versorgungskasse "Informationen zur Berechnung der Pensionsrückstellungen" im Einzelnen beschrieben sind. Angesetzt wird der Barwert der Verpflichtung zum 31.12. des Vorjahres.

Konto 281 200: Beihilferückstellungen

Bei den oben angeführten "ähnlichen Verpflichtungen" handelt es sich um der Pension inhaltlich ähnliche Verpflichtungen. Im kommunalen Bereich werden hierunter die Verpflichtungen aus Beihilfeansprüchen verstanden, denn für sie trifft die Formulierung in § 43 Abs. 1 Ziffer 1 zu: "... und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst."

Die niedersächsischen Versorgungskassen haben sich mit dem Niedersächsischen Innenministerium darauf geeinigt, dass für den Ansatz der Beihilferückstellungen ein pauschaler Vomhundertsatz von den Barwerten der Pensionsrückstellungen verwendet wird, der auf den Durchschnittswerten der Beihilfeaufwendungen der vergangenen Jahre beruht. Er wird künftig regelmäßig angepasst. Zur Zeit ist ein Vomhundertsatz von 12,2 v.H. auf die jeweils ermittelten Barwerte anzusetzen.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Konto 282 300: Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit

Beim Landkreis Friesland wird das Modell einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn/verminderter Besoldung und anschließender Phase mit vollständiger Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung von Lohn/Besoldung während der Freistellungsphase (Blockmodell) angewendet.

Hierfür wurde eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe der Erfüllungsrückstände gebildet. Die Rückstellung ist ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase in Raten in der Höhe zu bilden, wie das tatsächlich gezahlte Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Bei Übergang in die Freistellungsphase wird die Rückstellung entsprechend der Dauer der Freistellungsphase aufgelöst, da die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen damit sukzessive erfüllt sind.

In der Eröffnungsbilanz wurde demzufolge der Betrag aufgenommen, der den Stand der Altersteilzeit-Rückstellungen nach diesem Verfahren zum Bilanzstichtag wiedergibt.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Konto 284 100: Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Abfalldeponie Varel-Hohenberge

In die Kreisbilanz sind für die 2005 geschlossene Deponie Varel-Hohenberge, für die noch anstehende Rekultivierung des zuletzt aktiven Abschnitts und für die mindestens bis 2035 dauernde Nachsorge, nach § 95 Abs. 2 NGO, § 43 Abs. 1 Ziffer 4 GemHKVO Rückstellungen einzustellen. Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO sind sie in der Höhe des Betrages anzusetzen, "der nach vernünftiger Beurteilung

zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist". Das wäre der Betrag, der nach jetzigem Kostenniveau für Rekultivierung und Nachsorge bis 2035 auszugeben wäre. Eventuell später eintretende Kostensteigerungen wären in späteren Jahren durch Neukalkulation zu ermitteln und der Rückstellung zuzuführen. Der Betrag ist durch ein Ingenieurbüro ermittelt worden; er beträgt 11.080.424 Euro (Anlage).

In den kameralistischen Haushaltsjahren ist dafür ab 1988 eine Rücklage gebildet worden, in der die jährlich aus dem Abfallhaushalt erwirtschafteten Zuführungen auch tatsächlich monetär gesammelt worden sind. Der Betrag wurde fallweise, da es sich um Geld der Gebührenzahler handelt, auf Festgeldkonten, fallweise im Kassenbestand zur Kassenverstärkung, jedoch immer verzinslich angelegt. Die Zinsen wurden dem Bestand jeweils am Jahresende zugeführt.

Aufgrund der vorzeitigen Verfüllung und Schließung der Deponie (Inkrafttreten der Technischen Anleitung Siedlungsabfall) und fehlerhafter Annahmen über die Kosten der Rekultivierung und Nachsorge, teilweise auch aus Erwägungen, die mit der Höhe der Abfallgebühren zusammenhängen, ist der benötigte Betrag noch nicht voll angesammelt worden, sondern lediglich ein Betrag von 6.563.230,23 Euro (Kamerales Verwahrkonto 1500.000/1500.400, 31.12.2008).

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften wäre die Höhe der tatsächlich angesammelten Beträge irrelevant; maßgeblich wäre die Höhe der Leistungsverpflichtung insgesamt.

Bei einer Reku- und Nachsorgerücklage handelt es sich allerdings um eine klassische "Ansammlungsrückstellung", dh. die Höhe der Aufwendungen, die rückzustellen sind, werden in der Regel während der Laufzeit der Deponie entsprechend dem Verfüllungsgrad der Deponie angesammelt. Grundsätzlich sind diese Rückstellungen nach Verfüllungsfortschritt zu bewerten. Bis zur Verfüllung müsste der Betrag voll angesammelt worden sein. Diese Bestimmung wird allerdings durch abfallrechtliche und haushaltsrechtliche Besonderheiten modifiziert:

Abfallrecht: Eine Vorschrift im Niedersächsischen Abfallgesetz - eingefügt aufgrund des unverhofft schnellen Inkrafttretens der "TASi" - soll den Abfallbehörden ausdrücklich die Möglichkeit verschaffen, auch nach Schließung der Deponien weiterhin noch nicht erwirtschaftete Kosten für Rekultivierung und Nachsorge berücksichtigen zu können. Präzisiert wird die Vorschrift noch durch die Begründung des Gesetzes in LT-Drucksache 14/4007, (Anlagen). In § 12 Abs. 4 Satz 6 NAbfG ist - etwas ungenau - von "Abschreibungen" für Aufwendungen die Rede, die bei der Stilllegung oder der Nachsorge entstehen. Aufwand entsteht hier nicht durch Abschreibungen - die Anlage ist betriebswirtschaftlich korrekt endgültig abgeschrieben worden - sondern durch Rückstellung der Beträge für später bei Rekultivierung und Nachsorge anfallende Aufwendungen. Rückstellungen sind im Abfallgebührenhaushalt Aufwandspositionen wie Abschreibungen. Das NLT-Rundschreiben konkretisiert insoweit: "Das heißt, dass hohe Investitionskosten nach Ende der Ablagerungsphase z.B. für eine Oberflächenabdichtung einer Deponie - bei nicht ausreichender Rücklagenbildung - nicht im Jahr der Investition in die Gebührenkalkulation eingestellt werden müssen, sondern auf den Zeitraum bis zum Ende der Nachsorge verteilt werden können." Dabei handelt es sich um Spezialregelungen zu § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG, wonach

Abschreibungen (und Rückstellungen) entsprechend der Verfüllmenge in Ansatz zu bringen sind. Diese Vorschrift modifiziert jedoch die Verpflichtung, die Rückstellung nach Verfüllung der Deponie vollständig ausweisen zu müssen. Sie eröffnet stattdessen die Möglichkeit, die noch ausstehenden Mittel ansammeln zu können, als ob die Deponie noch nicht verfüllt worden wäre, und die Möglichkeit, weiterhin Zuführungen zu Rückstellungen planmäßig buchen zu können.

Haushaltsrecht: Da der für Reku und Nachsorge benötigte Betrag feststeht, wäre dieser nach handelsrechtlichen Vorschriften auch in der Bilanz auszuweisen. Davon zu trennen wären die noch nicht voll erwirtschafteten liquiden Mittel. Wenn sie im Abfallhaushalt der nächsten Jahre weiterhin aufgebracht werden müssten, müsste im Abfallhaushalt jeweils ein Überschuss in der jeweiligen Höhe ausgewiesen und erwirtschaftet werden, der politisch nur schwer vermittelbar wäre. Bei nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalten diene dieser Überschuss aber zunächst dem Haushaltsausgleich und dem Erhalt des Finanzmittelbestandes insgesamt. Mehr-Liquidität könnte ggfs. frei verwendet werden.

Beide Besonderheiten führen zu der Konsequenz, als Rückstellungsbetrag lediglich den Betrag der bisherigen Rekultivierungsrücklage (6,5 Mio. Euro) einzustellen und jährlich im Abfallgebührenhaushalt auch einen Aufwandsbetrag als "Zuführung an Rückstellungen" auszuweisen und - anders als oben dargestellt - auch tatsächlich zu buchen.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Konto 285 100:

Rückstellung für die Sanierung der Altlast Beethovenstraße, Schortens

Für die Sanierung der Altlast Beethovenstraße, in der Rückstände vor allem von Abfällen der ehemaligen Olympia-Werke AG gefunden worden sind, hat der Landkreis Friesland einen Vergleich mit der Rechtsnachfolgerin, der Daimler-Benz AG, geschlossen. Danach erhält der Landkreis für die Sanierung die geschätzten Kosten der Altlastensanierung in Höhe von 1,6 Mio. Euro in einem pauschalen Einmalbetrag. Die Sanierung hat 2008 begonnen, sie wird sich noch in die nächsten Jahre ziehen. Der Betrag war bis 2008 auf einem Verwahrkonto (0750.000/400) und wies zum 31.12.2008 einen Restbetrag von 1.348.964,40 Euro aus.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen bestanden nicht. Keine der am 01.01.2009 bestehenden Bürgschaften ließ zu diesem Zeitpunkt erkennen, dass der Bürgschaftsfall eintreten könnte. Die drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden durch Umfrage in den Fachbereichen ermittelt. Die Fachbereiche haben die Fälle mit drohender Inanspruchnahme des Landkreises inkl. Gerichtskosten auf den 01.01.2009 ermittelt, ggfs. geschätzt. Wertaufhellende Erkenntnisse seit dem 01.01.2009 wurden berücksichtigt.

3.8 Andere Rückstellungen

Konto 289 100: Sonstige Rückstellungen

Zum 01.01.2009 bestanden weitere Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist:

- Eine Umsatzsteuerrückerstattung gegenüber einem Abfuhrunternehmer,
- Eine im Jahr 2008 aufgrund fehlender Auflagenerfüllung noch nicht ausgezahlte allgemeine Zuweisung an eine kreisangehörige Gemeinde,
- Aufwendungen für die Wiederinstandsetzung der K 87 nach Beschädigungen durch unverhältnismäßige Beanspruchung durch Kleiabfuhr,
- Verpflichtungen der „Flächenagentur“ auf Unterhaltung einer Grundstücksfläche.

Darüber hinaus sind nach den Buchungsrichtlinien hier ebenfalls die im Haushaltsjahr 2008 im Verwaltungshaushalt gebildeten Haushaltsausgabereste nachzuweisen. Im Haushaltsjahr 2008 sind Reste vereinbarungsgemäß nur noch über die nicht vollständig in Anspruch genommenen Schulbudgets gebildet worden.

Aus Gründen des hohen Aufwandes bei der Ermittlung und jährlichen Anpassung und aus Gründen des im Verhältnis zum Aufwand zu vernachlässigenden Volumens sind Rückstellungen für nicht abgerechnete Reisekosten und Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen nicht gebildet worden.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Konto 290 100: Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist. Ebenfalls zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nach Ziffer 2.1.2.5 der „Verfahrensbeschreibung“ die noch nicht verwendeten zweckgebundenen Mittel (in diesem Fall ÖPNV-Regionalisierungsmittel und Mittel des Katastrophenschutzes) gezählt worden.

Weitere Erläuterungen:

Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzzeitpunkt nicht.

Weitere Sachverhalte, aus denen sich zum Bilanzzeitpunkt finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind nicht bekannt.